

Versandhandelsverbot für Cannabisblüten

Die Praxis meldet sich zu Wort

LA | Mit der Kabinettsfassung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes vom 08.10.2025 liegt ein Entwurf vor, der das seit Frühjahr 2024 geltende Cannabisgesetz zentral nachjustieren soll. Das Gesundheitsministerium reagiert damit auf Marktverschiebungen seit der Herausnahme von Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz: stark steigende Blütenimporte bei nur moderatem Wachstum der GKV-Verordnungen sowie die Zunahme telemedizinischer Plattformen ohne persönliche ärztliche Untersuchung. Das geplante Versandverbot hat jedoch weitreichende Konsequenzen für die Versorgungspraxis.

Verordnungen von Cannabisblüten sollen künftig nur noch nach mindestens einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt pro vier Quartale möglich sein; digitale Kontakte reichen nicht mehr aus. Zugleich soll der Versandhandel mit Cannabisblüten ausgeschlossen werden. Nach Vorstellung des Bundesgesundheitsministeriums soll die Abgabe ausschließlich über Vor-Ort-Apotheken erfolgen, um Beratungsqualität und Missbrauchsschutz zu stärken. In einem FAQ-Papier betont das Ministerium, dass Cannabisblüten besondere Kontroll- und Beratungserfordernisse mit sich brächten, die im Versand aus seiner Sicht nicht ausreichend gewährleistet seien.

Viele chronisch kranke, multimorbide oder mobilitäts-eingeschränkte Patientinnen und Patienten beziehen Cannabisblüten jedoch bislang über spezialisierte Versandapotheken mit hoher fachlicher Expertise. Wie ihre kontinuierliche Versorgung künftig gesichert werden soll, bleibt im Entwurf offen. Wie relevant diese Lücke ist, verdeutlicht die Einschätzung von Florian Heimann, Apotheker und Leiter der auf Cannabis spezialisierten Apotheke LUX 99 in Hürth. Er begrüßt den stärkeren Fokus auf ärztliche Verantwortung, warnt jedoch vor den Auswirkungen eines pauschalen Versandverbots:

„Grundsätzlich stimme ich zur Gewährleistung einer sorgfältigen Therapieentscheidung der Forderung nach einer qualifizierten ärztlichen Anamnese anstelle einer Verordnung via Online-Fragebogen zu. Äußerst kritisch sehe ich allerdings das geplante pauschale Versandverbot

für Cannabisblüten. Dieses würde die Versorgungssicherheit für chronisch kranke und immobile Patientinnen und Patienten gefährden. Die komplexe Beratung, insbesondere bei Polymedikation, erfordert eine hohe pharmazeutische Expertise zu Wechsel- und Nebenwirkungen mit Cannabisarzneimitteln, die nicht flächendeckend vorhanden ist. Spezialisierte (Vor-Ort- und Versand-)Apotheken sichern hier durch ihre Erfahrung die Arzneimitteltherapiesicherheit und leisten wertvolle Unterstützung bei der Therapie. Statt eines Pauschalverbots sollten hohe Beratungsstandards im Versandhandel gesetzlich verankert werden, um Patientenschutz und Versorgungsrealität zu vereinen. Der Verband der cannabisversorgenden Apotheken hat zum Beispiel entsprechende Fortbildungskonzepte, die sofort umgesetzt werden könnten.“

Die Stellungnahme Heimanns zeigt, dass der Entwurf zwar legitime Sicherheitsbedenken adressiert, strukturelle Versorgungsfragen jedoch unberücksichtigt lässt. Die Stärkung des persönlichen Arztkontakts und der Vor-Ort-Abgabe zielt auf mehr Kontrolle ab, berücksichtigt aber nur begrenzt die Versorgungsrealität einer therapeutischen Nische, die in den vergangenen Jahren durch Spezialisierung und Erfahrungsaustausch professionalisiert wurde. Gerade Patientinnen und Patienten mit komplexen Medikationsregimen profitieren von pharmazeutischer Expertise, die regional nicht überall in gleicher Tiefe vorhanden ist. Der Gesetzgeber steht damit weiterhin vor der Aufgabe, Sicherheit und Versorgungskontinuität in ein tragfähiges Gleichgewicht zu bringen.

Nutzen Sie auch die DAP-Services zu diesem Thema. Diese finden Sie auf dem DeutschenApothekenPortal.

DAP Arbeitshilfen zum Thema
„Medizinisches Cannabis“:



www.DAPdialog.de/9041



Diesem Heft liegt zudem der DAP Report „Cannabis-extrakte“ bei.